

Verfahrensgang

OLG Düsseldorf, Urt. vom 09.11.2004 - II-1 UF 183/04, IPRspr 2004-59

Rechtsgebiete

Ehe und andere familienrechtliche Lebens- und Risikogemeinschaften → Scheidung, Trennung

Rechtsnormen

2675/1982 IPRG (Türkei) **Art. 2**; 2675/1982 IPRG (Türkei) **Art. 3**; 2675/1982 IPRG (Türkei) **Art. 13**

BGB **§§ 1565 ff.**; BGB **§ 1587b**

EGBGB **Art. 4**; EGBGB **Art. 14**; EGBGB **Art. 17**

ZPO **§ 629b**; ZPO **§ 632**

Fundstellen

LS und Gründe

FamRZ, 2005, 912

NJW-RR, 2005, 447

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2004-59>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Rentenanwartschaften unter dem Sozialhilfeniveau liegen, ist die Durchführung des Versorgungsausgleichs nicht unbillig, weil die AGg. keine Altersversorgung hat und somit ebenfalls darauf angewiesen ist, an der Altersversorgung des ASt. zu partizipieren.

Gemäß § 1587a II BGB steht der AGg. die Hälfte der vom ASt. in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften zu, somit ein Betrag von 96,24 Euro monatlich. Der Ausgleich erfolgt gemäß § 1587b I BGB, indem vom Versicherungskonto des ASt. bei der LVA Baden-Württemberg auf ein für die AGg. noch einzurichtendes Versicherungskonto bei der BVA oder auf ihren Antrag bei einer LVA (§ 126 III SGB VI) monatliche Rentenanwartschaften in Höhe von 96,24 Euro übertragen werden.

Die Durchführung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs scheitert ... auch nicht an dem Umstand, dass die ausgleichsberechtigte AGg. Ausländerin ist und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat; denn nach dem in §§ 110 ff., 271 f., 317 ff. SGB VI geregelten Auslandsrentenrecht hat auch die im Ausland lebende AGg. einen Anspruch auf Rentenzahlungen aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung.“

59. Die Scheidung türkischer Eheleute unterliegt kraft Rückverweisung des nach Art. 17 I in Verbindung mit Art. 14 I Nr. 1 EGBGB zur Anwendung berufenen türkischen Rechts dem deutschen materiellen Recht, wenn die Ehegatten seit längerem in Deutschland leben und einer der Eheleute vor Einreichung des Scheidungsantrags die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

OLG Düsseldorf, Urt. vom 9.11.2004 – II-1 UF 183/04: NJW-RR 2005, 447; FamRZ 2005, 912.

Die seit langem in Deutschland und seit Juli 2002 getrennt lebenden Parteien sind verheiratet; sie haben keine gemeinsamen Kinder. Zum Zeitpunkt ihrer Heirat am 30.9.1992 in der Türkei waren beide türkische Staatsangehörige. Seit dem 29.9.2003 ist der ASt. deutscher Staatsangehöriger; aus der türkischen Staatsangehörigkeit wurde er am 30.9.2003 entlassen. Die AGg. ist türkische Staatsangehörige.

Der ASt. hat die Ehescheidung, zunächst gestützt auf türkisches Recht, mit der Begründung begehrte, die Ehe sei zerrüttet. Dem hat die AGg. widersprochen.

Das AG hat den Scheidungsantrag, gestützt auf Art. 166 türk. ZGB, zurückgewiesen, weil der Widerspruch der AGg. beachtlich sei, da das Verschulden des ASt. an der Zerrüttung überwiege und der Widerspruch auch nicht rechtsmissbräuchlich sei. Eine regelwidrige Anwendung deutschen Rechts komme nicht in Betracht, weil die Scheidung nach türkischem Recht grundsätzlich möglich sei und nur derzeit am Widerspruch scheitere, nach Ablauf von drei Jahren könne die Scheidung aber ausgesprochen werden.

Gegen dieses Urteil wendet sich der ASt. erfolgreich mit seiner Berufung.

Aus den Gründen:

„Die Berufung des ASt. ist zulässig und in der Sache begründet, wenngleich aus anderen als den vom ASt. benannten Gründen.“

Auf den Scheidungsantrag des ASt. findet nämlich materielles deutsches Recht Anwendung. Zwar wird gemäß Art. 17 I 1, 14 I Nr. 1 Alt. 2 EGBGB hinsichtlich der Anwendung des materiellen Rechts zunächst auf das Recht hingewiesen, nach dem sich die allgemeinen Wirkungen der Ehe richten, d.h. auf das Recht des Staats, dem beide Ehegatten zuletzt angehörten, wenn einer von ihnen diesem Staat noch angehört, d.h. hier auf das materielle türkische Recht. Mit dieser Verweisung auf das materielle türkische Recht wird gemäß Art. 4 I 1 EGBGB nach dem Prinzip der Gesamtverweisung nicht nur auf das türkische Scheidungsrecht, sondern auch auf

das türkische Kollisionsrecht und damit auf Art. 13 des Gesetzes Nr. 2675 über das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht vom 20.5.1982 (türk. IPRG) verwiesen (vgl. *Gerhardt/Heintschel-Heinegg/Klein/Rausch*, Handbuch FA-FamR, 4. Aufl., § 15 Rz. 13, OLG Frankfurt, FamRZ 2004, 953¹). Ob das türkische Recht die Verweisung im Sinne von Art. 4 I EGBGB annimmt, ob zurück- oder weiterverwiesen wird, regelt nämlich nicht Art. 2 türk. IPRG, sondern hängt von der einzelnen kollisionsrechtlichen Norm des türk. IPRG ab (vgl. *Hohloch-Öztan*, Internationales Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht, 1998, Türkei, Rz. 5), was vorliegend zu Art. 13 türk. IPRG führt, der das Scheidungsstatut regelt. Gemäß Art. 13 türk. IPRG ist bei Ehegatten mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit, wobei gemäß Art. 3 türk. IPRG der Zeitpunkt der Klageerhebung maßgeblich ist (vgl. hierzu *Rumpf*, Einführung in das türkische Recht, 2004, § 9 Rz. 39), das materielle Recht des gemeinsamen Wohnsitzes oder in Ermangelung eines solchen das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts anzuwenden. Damit erfolgt durch Art. 13 türk. IPRG eine (Rück-)Verweisung in das deutsche Recht, wenn die Eheleute, wie hier, ohne gemeinsame türkische Staatsangehörigkeit bei Klageerhebung beide einen Wohnsitz oder zumindest einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland begründet haben (vgl. OLG Frankfurt aaO; *Hohloch* Rz. 16; *Turan/Schnieders/Finger*, FamRB 2002, 187, 215). Eine Rückverweisung ins deutsche Recht wird nach Art. 4 I 2 EGBGB hier immer angenommen und führt unmittelbar in die deutschen Sachnormen (vgl. *Gerhardt/Heintschel-Heinegg/Klein/Rausch* aaO).

Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, dass vorliegend die Scheidungsvoraussetzungen nach deutschem Recht zu prüfen sind (Art. 17, 14 I Nr. 1 Alt. 2 EGBGB i.V.m. Art. 13 türk. IPRG, §§ 1565 ff. BGB).

Danach kann das den Scheidungsantrag abweisende Urteil auch aus anderen Gründen keinen Bestand haben. Denn nach dem Ergebnis der Anhörung der Parteien vor dem Senat ist das Trennungsjahr abgelaufen.

Ebenso wenig kann der Senat nach § 629b ZPO selbst dem Scheidungsantrag stattgeben, weil noch der Versorgungsausgleich nach § 1587b BGB als Folgesache zu klären ist, wie von der AGG. hilfsweise begehrte. Aber auch ohne diesen Hilfsantrag wäre der Versorgungsausgleich, für den es nach § 623 I 3 ZPO keines Antrags bedarf, im Zwangsverbund mit der Ehescheidung zu klären gewesen, weil die Rückverweisung in Art. 13 türk. IPRG auch den Versorgungsausgleich umfasst, denn diese Bestimmung betrifft „die Gründe und Folgen der Scheidung.“

60. Die Scheidung der Ehe (ehemals) türkischer Eheleute mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, von denen ein Ehegatte nach Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, unterliegt kraft Rückverweisung (Art. 4 I EGBGB) des nach Art. 17 I in Verbindung mit Art. 14 I EGBGB maßgeblichen Rechts der Türkei (Art. 13 des türkischen Gesetzes über das internationale Privat- und Verfahrensrecht vom 20.5.1982) dem deutschen Recht.

OLG Stuttgart, Beschl. vom 22.11.2004 – 17 WF 135/04: FamRZ 2005, 913.

Der ASt. begeht Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Scheidungsklage. Beide Ehegatten leben in Deutschland und waren bei Eheschließung türkische Staatsangehörige. Der ASt. ist später in Deutschland eingebürgert worden.

¹ IPRspr. 2003 Nr. 68.